

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Stück, 16.02.1910

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 16. Febr. 1910.) 36. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 61. Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Febr. 1910.

### N<sup>o</sup>. 61.

Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 4. Februar 1910.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

### I. Von den oberen Schulbehörden.

#### § 1.

1. Die Leitung des gesamten Schulwesens, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen und der Fachschulen, wird unter der Obergewalt des Ministeriums der Kirchen und Schulen von zwei oberen Schulbehörden wahrgenommen.



2. Die obere Schulbehörde für das evangelische Schulwesen ist das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg, die obere Schulbehörde für das katholische Schulwesen ist das Katholische Oberschulkollegium in Bechta.

## § 2.

1. Die Mitglieder jedes Oberschulkollegiums müssen der Konfession angehören, deren Schulwesen von dem Oberschulkollegium geleitet wird.

2. Das jeweilige erste geistliche Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats wird stets zum Mitgliede des Evangelischen Oberschulkollegiums und der jeweilige Bischöfliche Offizial in Bechta stets zum Mitgliede des Katholischen Oberschulkollegiums ernannt; vor der Ernennung der übrigen Mitglieder des Katholischen Oberschulkollegiums wird das Staatsministerium den Offizial hören und etwaige begründete Bedenken gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit berücksichtigen.

3. Unter den übrigen Mitgliedern jedes Oberschulkollegiums muß mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein.

## § 3.

Das Evangelische Oberschulkollegium erstreckt seine Tätigkeit auch auf die reformierten Schulen; es soll jedoch in allen Angelegenheiten, welche die religiös-konfessionelle Bildung der Reformierten betreffen, die gutachtliche Erklärung des reformierten Geistlichen einholen.

## § 4.

Zum Wirkungskreise der Oberschulkollegien gehört insbesondere:

1. die Beaufsichtigung sämtlicher ihnen unterstellten Lehranstalten, unteren Schulbehörden und Lehrer,

2. die Aufsicht über die allgemeinen für das Schulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen,
3. die Feststellung der Lehrpläne der staatlichen Lehranstalten und der Volksschulen, die Genehmigung der Lehrpläne aller anderen ihnen unterstellten Lehranstalten, die Bestimmung der beim Unterrichte zu benutzenden Lehrmittel, die Festsetzung der Ferien und die Genehmigung der Unterrichtszeiten,
4. die Vornahme von Schulvisitationen,
5. die Genehmigung und Anordnung des Baues oder Umbaues von Schulhäusern und ihrer Einrichtung und der Erlass von Schulbauordnungen,
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der unteren Behörden in Schulsachen, soweit nicht das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

## § 5.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Oberschulkollegien ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, soweit nicht im Verwaltungsstreitverfahren geklagt werden kann.

## § 6.

Die Einführung neuer Lehrbücher für den Religionsunterricht bedarf der vorhergehenden Zustimmung der oberen Kirchenbehörde.

## § 7.

Die oberen Kirchenbehörden sind befugt, sich durch ihre Pfarrgeistlichen von dem Zustande der Schulen in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Schüler fortlaufend in Kenntnis zu halten, auch bei den Kirchenvisitationen die Schüler in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung prüfen zu lassen; die Ergebnisse dieser Prüfung werden sie dem Oberschulkollegium mitteilen.

## II. Von der Schulpflicht.

### § 8.

1. Alle Kinder, die bis zum 1. Mai eines Jahres 6 Jahre alt werden, sind von Ostern desselben Jahres an schulpflichtig. Ihre Aufnahme in die Schule erfolgt mit dem Beginn des Schuljahres.

2. Aus besonderen Gründen kann das Oberschulkollegium gestatten, daß ein Kind, das erst nach dem 1. Mai 6 Jahre alt wird, vorher in die Schule aufgenommen wird.

3. Die Schulpflicht dauert bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet.

### § 9.

1. Die Eltern und deren Vertreter sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen eine öffentliche oder eine private deutsche Lehranstalt besuchen zu lassen. Die private Lehranstalt muß vom Oberschulkollegium als eine Lehranstalt anerkannt sein, deren Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht.

2. Kinder, die häuslichen Unterricht erhalten, sind vom Besuche einer Schule befreit, falls der Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Vorstand der zuständigen Volksschule kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist.

### § 10.

1. Das Oberschulkollegium kann in besonderen Ausnahmefällen nach Anhörung des Schulvorstandes ganz oder teilweise von der Schulpflicht Befreiung erteilen.

2. Die gleiche Befugnis steht für die ersten beiden Jahre der Schulpflicht auch den Schulvorständen zu.

### § 11.

Eltern und deren Vertreter, die den Vorschriften im

§ 9 nicht nachkommen, werden auf Antrag des Schulvorstandes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die Strafe kann auch durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

### § 12.

1. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Einwohner des Herzogtums, die nicht oldenburgische Staatsangehörige sind, Anwendung, soweit nicht mit dem Staate, dem sie angehören, etwas anderes vereinbart ist.

2. Reichsausländer sind auch befugt, ihre Kinder ausländische Schulen besuchen zu lassen.

## III. Von den Volksschulen.

### 1. Abschnitt.

#### Von der örtlichen Schulverwaltung.

### § 13.

1. Die Verwaltung des Volksschulwesens, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, liegt den bürgerlichen Gemeinden ob.

2. Es finden darauf die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

### § 14.

Die Aufsicht des Staates über die Volksschulverwaltung der Gemeinden wird hinsichtlich der Landgemeinden und der Stadtgemeinden II. Klasse in erster Instanz von dem vorgesetzten Amte und in zweiter Instanz von den Oberschulkollegien, hinsichtlich der Stadtgemeinden I. Klasse von den Oberschulkollegien geführt. In Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes bilden die Oberschulkollegien auch für die erst-

genannten Gemeinden die erste Instanz, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

## § 15.

Für die Verwaltung des Volksschulwesens wird in jeder Gemeinde ein Schulvorstand gebildet, der die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes hat. Seine Mitglieder sind berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung verpflichtet, bei den Beratungen der Gemeindevertretung anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

## § 16.

Sind in einer Gemeinde Volksschulen beider Konfessionen, so wird für die Schulen jeder Konfession ein eigener Schulvorstand gebildet.

## § 17.

1. In den Stadtgemeinden besteht der Schulvorstand aus:

- a) dem Bürgermeister als Vorsitzenden ohne Rücksicht auf seine Konfession,
- b) dem Pfarrgeistlichen der Kirchengemeinde, zu der die Schulen gehören, oder wenn in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrgeistliche angestellt sind, dem ersten Geistlichen; an dessen Stelle kann ein anderer Pfarrgeistlicher der Kirchengemeinde eintreten, wenn darüber Einverständnis zwischen dem Oberschulkollegium und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Umfaßt die Stadtgemeinde mehrere Kirchengemeinden oder Teile derselben, so wird der Geistliche vom Oberschulkollegium im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde bestimmt; in Angelegenheiten der Schulen, die nicht in seiner Gemeinde liegen, wird er von dem Pfarrgeistlichen jener Kirchengemeinde vertreten,

- c) den beiden dienstältesten Hauptlehrern der Volksschulen, oder wenn nur eine Volksschule der betreffenden Konfession in der Gemeinde ist, dem Hauptlehrer dieser Schule,
- d) zwei bis vier von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählenden Gemeindegürgern derselben Konfession, der die Schulen angehören, die Zahl wird durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt. Lehrer an den Schulen der Gemeinde können nicht gewählt werden.

2. Durch Gemeindestatut kann die Zahl der Hauptlehrer und der Gemeindegürger, die Mitglieder des Vorstandes sein sollen, sowie die Dauer ihres Amtes abweichend von vorstehenden Vorschriften festgesetzt werden; auch kann darin bestimmt werden, daß andere Lehrer als Hauptlehrer sowie Lehrerinnen in den Schulvorstand zu wählen sind.

#### § 18.

1. In den Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus:
- a) dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden ohne Rücksicht auf seine Konfession.

Auf Antrag des Gemeindevorstehers kann von der Gemeindevertretung ein anderer Vorsitzender gewählt werden. Die Bestimmungen im Artikel 31 § 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung;

- b) dem Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der die Schulen gehören, oder wenn in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrgeistliche angestellt sind, dem ersten Geistlichen; an dessen Stelle kann ein anderer Pfarrgeistlicher der Kirchengemeinde eintreten, wenn darüber Einverständnis zwischen dem Oberschulkollegium und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Umfaßt die Landgemeinde mehrere Kirchengemeinden oder Teile derselben, so wird der Geistliche vom Oberschulkollegium



im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde bestimmt; in Angelegenheiten der Schulen, die nicht in seiner Gemeinde liegen, wird er von dem Pfarrgeistlichen jener Kirchengemeinde vertreten;

- c) dem Hauptlehrer der Schule, oder wenn mehrere Volksschulen derselben Konfession in der Gemeinde sind, einem von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählenden Hauptlehrer;
- d) zwei bis vier von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählenden Gemeindegürgern derselben Konfession, der die Schulen angehören; die Zahl wird durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt; sind in der Gemeinde mehrere Volksschulen derselben Konfession, so müssen die Gemeindegürgern aus verschiedenen Schulbezirken gewählt werden. Lehrer an den Schulen der Gemeinde können nicht gewählt werden.

2. Durch Gemeindestatut kann die Zahl der Hauptlehrer und der Gemeindegürgern, die Mitglieder des Vorstandes sein sollen, sowie die Dauer ihres Amtes abweichend von vorstehenden Vorschriften festgesetzt werden; auch kann darin bestimmt werden, daß andere Lehrer als Hauptlehrer sowie Lehrerinnen in den Schulvorstand zu wählen sind.

#### § 19.

1. In Landgemeinden mit mehr als drei in verschiedenen Ortschaften belegenen Volksschulen derselben Konfession ist für jede Schule als Hilfsorgan des Schulvorstandes eine Ortsschulkommission zu bilden.

2. Ständige Mitglieder jeder Ortsschulkommission sind der Gemeindevorsteher, das geistliche Mitglied des Schulvorstandes oder dessen Vertreter (§ 18 b) und der Hauptlehrer der Schule. Außerdem sind drei im Schulbezirke wohnende Gemeindegürgern von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu Mitgliedern zu wählen.

## § 20.

Die Ortsschulkommission soll vom Schulvorstande insbesondere gutachtlich gehört werden über die Anstellung von Lehrern (§ 60), die Dienstführung der Lehrer, die Ansetzung der Unterrichtszeit, Einrichtung der Sommerschule, Verlegung der Ferien, Grenzänderung der Schulbezirke und Umschulungen von Schulkindern. Sie hat ferner die Schulgebäude zu besichtigen, die Aufstellung des Voranschlages vorzubereiten, bei der Schätzung der Dienstländereien mitzuwirken und die ordnungsmäßige Benutzung von Hausgarten und Dienstland mit zu überwachen.

## § 21.

1. Die Verwaltung einer von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltenen Schule wird von der Gemeinde geführt, in deren Bezirke die Schule liegt.

2. In den Schulvorstand der verwaltenden Gemeinde wird von den Vertretungen der anderen beteiligten Gemeinden je ein weiteres Mitglied aus der Zahl der im Schulbezirke wohnenden Gemeindeglieder der betreffenden Konfession gewählt, das indessen nur in den Angelegenheiten der gemeinsamen Schule Stimmrecht hat.

3. Zu Mitgliedern der Schulkommission werden von jeder Gemeindevertretung 1 oder 2 im Schulbezirke wohnende Gemeindeglieder gewählt. Die Zahl wird durch Beschluß der einzelnen Gemeindevertretung festgesetzt.

4. Beträgt in einer der beteiligten Gemeinden die Zahl der die Schule besuchenden Kinder nicht wenigstens den zehnten Teil aller die Schule besuchenden Kinder, so hat sie keinen Anspruch auf Vertretung im Vorstande, falls nicht die Schule in ihrem Bezirke belegen ist. Eine Änderung in dem Verhältnis der Zahlen der Schulkinder ist erst dann zu berücksichtigen, wenn sie fünf Jahre hindurch angehalten hat.

5. Die beteiligten Gemeinden können durch übereinstimmende Gemeindestatuten eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung treffen.

§ 22.

Der Schulvorstand verwaltet das Schulwesen der Gemeinde, führt die örtliche Aufsicht über Schule und Lehrer und pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.

§ 23.

Zum Wirkungskreise des Schulvorstandes gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats über:

- a) die Abänderung und Feststellung des Voranschlags,
- b) die Abgrenzung der Schulbezirke (§ 28),
- c) die Einrichtung von neuen und die Aufhebung bestehender Volksschulen (§ 30),
- d) die Einrichtung von Hilfsschulen (§§ 31, 32),
- e) die Vereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen derselben zur Einrichtung einer gemeinsamen Schule (§ 33),
- f) die Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen (§ 34),
- g) die Einrichtung von neuen und die Aufhebung bestehender Klassen (§ 36),
- h) die Trennung der Geschlechter in Schulen mit mehr als 3 Klassen (§ 38),
- i) die Einrichtung von höheren Schulen, höheren Bürgerschulen, Mittelschulen, erweiterten Volksschulen und Volksschul-Erweiterungsklassen (§§ 92, 100),
- k) die Gehaltsordnung über das Dienst Einkommen der Lehrerstellen (§ 94),
- l) die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte an den unter i bezeichneten Schulen (§§ 93—98 einschließlich),

- m) die Einrichtung von Sommerschulen (§§ 46, 47);
2. die Beschlußfassung über:
- a) die Festsetzung der Unterrichtszeiten (§ 4 Ziff. 3),
- b) die Festsetzung der Geldstrafen (§ 44),
- c) die Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

## § 24.

1. Die örtliche Aufsicht über Schule und Lehrer umfaßt die Sorge für die Beobachtung der für die Volksschule geltenden Bestimmungen, die Vermittelung zwischen den Lehrern und den Eltern von Schültern bei Streitigkeiten und die Aufsicht über das dienstliche Verhalten der Lehrer. Der Schulvorstand muß entweder den Vorsitzenden und das geistliche Mitglied gemeinsam oder das geistliche Mitglied allein damit beauftragen, die örtliche Aufsicht in seinem Namen auszuüben. Selbständig Anordnungen zu treffen, sind sie nicht befugt.

2. Das geistliche Mitglied muß jährlich die ein- bis vierklassigen Schulen zweimal besuchen. Bei fünf- bis achtklassigen Schulen bleibt die Vornahme von Schulbesuchen seinem Ermessen überlassen; es ist berechtigt, sie viermal im Jahre zu besuchen. Der Schulvorstand kann beschließen, daß mehr Besuche vorgenommen werden. Eine Fachaufsicht steht dem geistlichen Mitgliede nur hinsichtlich des Religionsunterrichts zu.

3. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Schulen in demselben Umfange wie das geistliche Mitglied zu besuchen.

## § 25.

1. Der Schulvorstand kann die ihm obliegenden Verpflichtungen auch in anderen Fällen einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

2. Die Entscheidung über die Entschuldbarkeit von Schulversäumnissen und die Festsetzung der Geldstrafen (§ 44) muß dem Vorsitzenden übertragen werden.

§ 26.

1. Die Leitung der Vorstandsgeschäfte ist Sache des Vorsitzenden.

2. Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind, und mindestens die Hälfte erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Lehrer haben den Beratungen nicht beizutwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, es sei denn, daß der Schulvorstand etwas anderes beschließt.

4. Ihre für das Oberschulkollegium bestimmten Berichte haben die Schulvorstände in den Stadtgemeinden zweiter Klasse und in den Landgemeinden bei dem Amte einzureichen, soweit sie dieselben nicht an die Kreis Schulinspektoren zu richten haben (§ 27), oder das Ministerium der Kirchen und Schulen etwas anderes anordnet.

2. Abschnitt.

**Von der Kreis Schulaufsicht.**

§ 27.

1. Die Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen und die Fachaufsicht über den Unterricht wird durch Kreis Schulinspektoren, welche aus der Zahl der praktisch geübten Schulmänner zu entnehmen sind, gemäß einer vom Oberschulkollegium zu erlassenden Dienstanweisung ausgeübt. Die Kreis Schulinspektoren müssen der Konfession angehören, deren Schulen von ihnen beaufsichtigt werden.

2. Die Kreis Schulinspektoren sind von jedem Schulvorstande ihres Bezirks mindestens jährlich einmal zu einer

Sitzung, deren Zeitpunkt mit ihnen zu vereinbaren ist, unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Sie können das Wort verlangen und haben auf Wunsch über den Stand der Schule Auskunft zu erteilen. Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann eine häufigere Teilnahme anordnen.

3. Die Kreisschulinspektoren vermitteln nach näherer Bestimmung des Oberschulkollegiums in den nicht lediglich die äußeren Verhältnisse der Schulen betreffenden Angelegenheiten den dienstlichen Verkehr zwischen den Schulvorständen und dem Oberschulkollegium. Die Schulvorstände haben ihre für das Oberschulkollegium bestimmten Berichte in diesen Angelegenheiten an den Kreisschulinspektor zu richten.

### 3. Abschnitt.

#### Von der Einrichtung der Volksschulen.

##### 1. Die Errichtung der Gemeindeschulen.

###### § 28.

1. In jeder Gemeinde sollen so viele Volksschulen bestehen, wie es nach ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl erforderlich ist.

2. Die Schulen sind konfessionell einzurichten.

3. Die Abgrenzung der Schulbezirke bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums, wenn Schulwege von mehr als  $2\frac{1}{2}$  km in Frage kommen.

###### § 29.

Für die Konfession der Minderheit der Gemeindeangehörigen ist eine eigene Volksschule zu errichten, wenn dauernd mehr als 25 Kinder vorhanden sind, die gleichzeitig die Schule besuchen werden, und die Mehrheit der Eltern oder Vertreter dieser Kinder es beim Schulvorstande beantragt.

## § 30.

1. Die Errichtung einer neuen Volksschule bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums, wenn Staatsbeihilfen in Frage kommen. Die Aufhebung einer bestehenden Volksschule bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

2. Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 28 und 30 ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

## § 31.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht in der allgemeinen Volksschule nicht mit Erfolg teilnehmen können, aber nicht idiotisch oder epileptisch sind, können Hilfsschulen eingerichtet werden. Ist für eine Konfession eine Hilfsschule errichtet, so muß auch für die andere Konfession eine solche eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 29 vorliegen.

## § 32.

1. Hält das Ministerium der Kirchen und Schulen die Errichtung einer neuen Schule zur Abkürzung von Schulwegen für geboten, so kann es sie anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn Schulwege von mehr als  $2\frac{1}{2}$  km dabei abgekürzt werden, und wenn der neuen Schule dauernd mindestens 25 Kinder unter Abkürzung ihrer bisherigen Schulwege zugewiesen werden können.

2. Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann eine bestehende Schule aufheben, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 25 beträgt und Staatsbeihilfen in Frage kommen.

3. Diese Anordnungen können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

## § 33.

1. Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann genehmigen, daß für benachbarte Gemeinden oder Teile derselben eine gemeinsame Schule errichtet wird.

2. Das Ministerium kann die Errichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn ihr dauernd mehr als 25 Kinder zugewiesen werden können und Schulwege von mehr als 2 $\frac{1}{2}$  km in Frage kommen.

3. Diese Anordnungen können durch Klage beim Obergericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

## § 34.

Die Einrichtung besonderer Knaben- oder Mädchenschulen bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

## 2. Die Einteilung der Schulen in Klassen.

## § 35.

1. Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen.

2. Bei sechs- und mehrklassigen Schulen kann für die vier unteren Jahrgänge von dieser Regel mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen abgesehen werden.

## § 36.

1. Die Einrichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Klasse bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums. Die Genehmigung zur Einrichtung einer neuen Klasse darf nicht versagt werden, wenn Staatsbeihilfen nicht in Frage kommen, und die Errichtung einer neuen Schule nicht gemäß § 32 angeordnet werden soll.





2. Die Aufhebung einer bestehenden Klasse darf nur angeordnet werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 40 beträgt und Staatsbeihilfen in Frage kommen.

3. Diese Anordnungen können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

### § 37.

Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 70 nicht übersteigen. Wird diese Zahl dauernd überschritten, so ist die Einrichtung einer weiteren Klasse erforderlichenfalls vom Oberschulkollegium anzuordnen.

### § 38.

In Schulen von mehr als 3 Klassen können die oberen Klassen mit Genehmigung des Oberschulkollegiums nach Geschlechtern getrennt werden. Das Oberschulkollegium kann die Trennung auch anordnen.

## 3. Vom Schulbesuche.

### § 39.

1. Für den Besuch der Volksschulen wird ein Schulgeld nicht erhoben.

2. Für den Schulbesuch durch Kinder, deren Eltern oder Vormünder außerhalb des Herzogtums wohnen, kann vom Ministerium der Kirchen und Schulen die Erhebung eines Schulgeldes zugelassen werden.

### § 40.

1. Kinder, welche die Volksschule besuchen sollen, sind in der Regel in die Schule des Bezirks zu schicken, in dem sie sich dauernd aufhalten.

2. Aus besonderen Gründen kann einzelnen Kindern der Besuch der Schule eines Nachbarbezirks vom Schul-

vorstande mit Genehmigung des Oberschulkollegiums gestattet werden.

3. Kinder, die einer anderen Religion oder Konfession angehören als die Schule, die sie besuchen, nehmen am Religionsunterrichte nicht teil.

4. Ist für diese Kinder von der Kirche ihrer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet, so sind sie, soweit die beiden Oberschulkollegien sich darüber einigen, zum Besuch desselben vom Schulvorstand anzuhalten.

5. Kindern von Eltern, die weder der evangelischen noch der katholischen Konfession angehören, nehmen am Religionsunterrichte nicht teil, wenn der Nachweis geliefert werden kann, daß sie einen genügenden Privatunterricht in der Religion erhalten.

#### § 41.

Aus besonderen Gründen kann einzelnen Kindern der Besuch einer Schule der Nachbargemeinde vom Oberschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Schulvorstände gestattet werden.

#### § 42.

1. Die Zuweisung von Kindern in eine Hilfsschule und ihre Zurückverweisung in die allgemeine Volksschule kann nur im Einverständnis ihrer Eltern oder deren Vertreter oder auf Antrag des Schulvorstandes durch Verfügung des Oberschulkollegiums erfolgen.

2. Besteht in einem Orte nur für die Angehörigen einer Konfession eine Hilfsschule, so können auch die Angehörigen der anderen Konfession ihre Kinder in die Schule schicken.

#### § 43.

1. Unterlassen die Eltern oder deren Vertreter trotz Aufforderung des Lehrers die Anschaffung der notwendigen Lernmittel für die Schulkinder, so werden die Lernmittel vom Schulvorstande angeschafft.

2. Eine Beitreibung der aufgewandten Kosten von den zur Bezahlung Verpflichteten erfolgt wie die Beitreibung der Schulumlagen; bleibt sie fruchtlos, oder ist ein Zahlungspflichtiger nicht vorhanden, so sind die Kosten auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

#### § 44.

1. Versäumt ein Kind die Schule unentschuldigt, so ist gegen die Eltern oder deren Vertreter für die Versäumnis je eines halben Tages eine Geldstrafe von 30  $\text{M}$  und bei verkürzter Sommerschule von 50  $\text{M}$  durch den Schulvorstand festzusetzen. Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, die nicht beigetrieben werden können, werden vom Amte in Haft bis zu 3 Tagen umgewandelt.

2. Wiederholt sich die Versäumnis im Laufe desselben Schulhalbjahres öfter als zweimal, so kann vom Amte auf Antrag des Schulvorstandes auf eine Geldstrafe bis zu 70  $\text{M}$  erkannt werden, an deren Stelle im Falle ihrer Unbeitreibbarkeit eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

#### § 45.

Hat ein Kind nach Ablauf der Schulzeit (§ 8 Abs. 3) infolge unregelmäßigen Schulbesuchs oder beharrlichen Unfließes das Schulziel nicht erreicht, so kann es vom Schulvorstande mit Genehmigung des Oberschulkollegiums noch bis zu einem Jahre in der Schule zurückbehalten werden.

### 4. Die Sommerschule.

#### § 46.

1. Für das Sommerhalbjahr kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Verkürzung des Unterrichts für die Schulen der Gemeinde anordnen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

2. In der ungetheilten Schule wird alsdann der Unterricht für alle Jahrestufen in der Weise verkürzt, daß die volle Zahl der Lehrstunden auf einen teils gesonderten, teils gemeinsamen Unterricht von zwei Abteilungen verwendet wird. In mehrklassigen Schulen wird der Unterricht nur für die vier oberen Jahrestufen verkürzt.

## § 47.

1. Bei verkürztem Unterrichte sollen beide Abteilungen der einklassigen Schule in der Woche mindestens je 18 Stunden und die vier oberen Jahrestufen mehrklassiger Schulen mindestens 24 Stunden Unterricht haben.

2. Jede Klasse und jede Abteilung ist an allen Werktagen zu unterrichten.

3. Der Unterricht der vier oberen Jahrestufen darf nicht vor 7 Uhr und nicht nach 9 Uhr vormittags beginnen.

## 4. Abschnitt.

## Von den Lehrern an den Volksschulen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen.

## § 48.

Die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes finden auf die an den Volksschulen angestellten Lehrer entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

## § 49.

Die Lehrer werden vom Oberschulkollegium angestellt und versetzt.

## § 50.

Die Anstellung eines Lehrers hat zur Voraussetzung, daß er die Reifeprüfung an einem Lehrerseminar bestanden hat.

## § 51.

Die Lehrer werden bei ihrer Anstellung vom Oberschulkollegium vereidigt und erhalten von ihm eine Anstellungsurkunde.

## § 52.

1. Die Lehrer werden zunächst stets widerruflich angestellt.

2. So lange ein Lehrer nur widerruflich angestellt ist, muß er sich jede Versetzung gefallen lassen, und kann er jederzeit wieder entlassen werden.

## § 53.

Die unwiderrufliche Anstellung eines Lehrers ist von der Ablegung der Hauptprüfung abhängig.

## § 54.

1. Die Vorschriften über die Vornahme der Hauptprüfung werden im Verwaltungswege erlassen.

2. Wer die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat, ist aus dem Dienste zu entlassen.

## § 55.

Wer die Hauptprüfung bestanden und seiner aktiven Militärdienstpflicht genügt hat oder endgültig davon befreit ist, wird nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit unwiderruflich angestellt, es sei denn, daß sich aus seiner bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken ergeben. In diesem Falle ist die unwiderrufliche Anstellung auf höchstens 2 Jahre hinauszuschieben und dem Lehrer der Grund des Aufschubs auf sein Ansuchen mitzuteilen; nach Ablauf dieser Zeit ist der Lehrer entweder unwiderruflich anzustellen oder zu entlassen.

## § 56.

1. Die fünfjährige Dienstzeit läuft von der ersten Anstellung an.

2. Das Militärjahr wird auf die Dienstzeit angerechnet.

3. Es kann vom Oberschulkollegium ferner darauf angerechnet werden die Zeit, während welcher der Lehrer mit Genehmigung des Oberschulkollegiums an einer oldenburgischen Privatschule oder an einer auswärtigen öffentlichen oder privaten Schule tätig war.

## § 57.

Die unwiderruflich angestellten Lehrer können wider ihren Willen nur aus dienstlichen Gründen und unter Befehl ihres gesamten Dienst Einkommens versetzt werden.

## § 58.

1. Die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes veränderter Lehrer oder eine Hilfeleistung in solchen Fällen wird vom Oberschulkollegium geregelt. Die Kosten trägt die Staatskasse; jedoch hat die Gemeinde dem Vertreter oder Hilfslehrer, wenn ihm nicht im Schulhause freie Wohnung gewährt werden kann, auf ihre Kosten eine Wohnung zu beschaffen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

2. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben eines Lehrers der Dienst einstweilen von einem Vertreter wahrgenommen werden muß, solange den Hinterbliebenen des Verstorbenen das Dienst Einkommen desselben voll gebührt (§§ 72 und 73).

## § 59.

Die Lehrer der ungetheilten Schulen und die ersten Lehrer der mehrklassigen Schulen heißen Hauptlehrer.

## § 60.

1. Vor Ernennung eines Hauptlehrers oder eines Lehrers mit einem Gehalt, das dem eines Hauptlehrers

gleichkommt, ist zunächst die gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes einzuziehen.

2. Soll der Lehrer zugleich den Organistendienst wahrnehmen (§ 75), so setzt sich das Oberschulkollegium über die Person des Anzustellenden mit der kirchlichen Oberbehörde ins Einvernehmen.

#### § 61.

Dem Hauptlehrer einer mehrklassigen Schule liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Seine Befugnisse und Verpflichtungen werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen durch eine Dienstanweisung geregelt.

#### § 62.

Solange die Lehrer nicht Hauptlehrergehalt haben, dürfen sie sich nur mit Genehmigung des Oberschulkollegiums verheiraten. Eine Heirat ohne diese Genehmigung ist als Dienstkündigung anzusehen.

#### § 63.

1. Die zur Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht aus dem Schuldienste beurlaubten Lehrer beziehen während ihrer Militärdienstzeit kein Dienst Einkommen.

2. Ihre Stellen können anderweitig besetzt werden.

3. Nach der Entlassung aus dem Militärdienste stehen diese Lehrer, solange sie im Schuldienste keine Verwendung finden, den nach § 64 zur Verfügung des Oberschulkollegiums stehenden Lehrern gleich.

#### § 64.

1. Das Oberschulkollegium kann Lehrer zu seiner Verfügung widerruflich anstellen, ohne ihnen eine bestimmte Stelle zu verleihen. Die Zahl dieser Lehrer darf in der

Regel die halbe Zahl der durchschnittlich in jedem Schuljahre freiverwerbenden Lehrerstellen nicht übersteigen.

2. Solange diese Lehrer im Schuldienste keine Verwendung finden, erhalten sie ihr Gehalt aus der Staatskasse; ein Anspruch auf freie Wohnung steht ihnen nicht zu.

## 2. Von der Disziplinargewalt.

### § 65.

1. Der Schulvorstand ist befugt und verpflichtet, die Lehrer erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

2. Bleiben Erinnerungen und Weisungen ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand durch Vermittelung des Kreis-  
schulinspektors an das Oberschulkollegium zu berichten.

3. Kommen sonst schwere dienstliche oder außerdienstliche Verfehlungen zur Kenntniss des Schulvorstandes, so ist er verpflichtet, unmittelbar an das Oberschulkollegium zu berichten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreis-  
schulinspektors; in dringlichen Fällen sind hierzu auch der Vorsitzende und das geistliche Mitglied im Einverständnisse mit einander befugt und verpflichtet.

### § 66.

1. Die Disziplinarstrafgewalt über die Lehrer steht dem Oberschulkollegium als vorgelegter Dienstbehörde zu.

2. Die Bestimmungen in den Artikeln 36 bis 43 des Zivilstaatsdienergesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 67.

1. Auf die Entfernung eines unwiderruflich angestellten Lehrers aus dem Dienste finden die Bestimmungen in den Artikeln 70 bis 79 des Zivilstaatsdienergesetzes mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung. Bei Bildung des



Dienstgerichts treten den richterlichen Mitgliedern hinzu: zwei durch das Los zu bestimmende Mitglieder des betreffenden Oberschulkollegiums, von denen eins ein Schulmann sein muß, und der dienstälteste zur Konfession des Angeeschuldigten gehörige Volksschullehrer, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

2. Auf die zeitweilige Enthebung eines Lehrers vom Dienste finden die Bestimmungen in den Artikeln 80 bis 82 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechende Anwendung; bei widerruflich angestellten Lehrern wird die Enthebung vom Oberschulkollegium verfügt.

3. Von der Stellung zur Disposition und der Versetzung in den Ruhestand.

§ 68.

Bei der Berechnung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts kommen Gehaltsbewilligungen einer Gemeinde nur, soweit sie vom Staatsministerium genehmigt sind, in Betracht.

§ 69.

Eine Entschädigung für freie Wohnung nebst Garten wird zu demselben Betrage in Ansatz gebracht, zu dem die freie Wohnung nebst Garten angerechnet wird.

§ 70.

Eine mit Genehmigung des Oberschulkollegiums an oldenburgischen Privatschulen verbrachte Dienstzeit kann der pensionsfähigen Dienstzeit hinzugerechnet werden.

§ 71.

Die Wartegelder und Ruhegehälter werden aus der Staatskasse bezahlt.

#### 4. Von den Ansprüchen der Hinterbliebenen eines Lehrers.

##### § 72.

1. Ist ein Lehrer mit Hinterlassung einer Witwe gestorben, so gebührt der Witwe für den Sterbemonat und vier weitere Monate das gesamte Dienst Einkommen des Verstorbenen, ausschließlich solcher persönlichen Zulagen, die bei Bemessung des Ruhegehalts nicht in Anrechnung kommen.

2. Ist eine Witwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so steht der Anspruch diesen zu.

3. Mit Zustimmung der Gemeindevertretung kann das Oberschulkollegium die Gnadenzeit, falls die Wiederbesetzung der Stelle erst später erfolgt, bis dahin verlängern.

##### § 73.

Wird die Stelle eines verstorbenen Lehrers vor Ablauf der im § 72 bezeichneten Zeit wieder besetzt, so erhalten die Witwe oder die Kinder für die noch übrige Zeit den verhältnismäßigen Teil des Dienst Einkommens, wie es der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen gewesen wäre, aus der Staatskasse bar ausbezahlt. Eine an Stelle der freien Dienstwohnung dem Verstorbenen gewährte Wohnungsentschädigung ist dabei stets zum vollen Betrage anzusetzen.

#### 5. Von den Nebengeschäften der Lehrer.

##### § 74.

Die Lehrer dürfen, soweit ihre Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Kindern Privatunterricht erteilen, ein Kirchenamt bekleiden und die Rechnungen für Kirchengemeinden anfertigen. Zu jedem anderen Nebengeschäft oder Gewerbe bedürfen sie der Erlaubnis des Oberschulkollegiums.

## § 75.

1. Die Lehrer sind verpflichtet, den Organistendienst an der Kirche ihrer Gemeinde zu übernehmen, es sei denn, daß das Oberschulkollegium die Übernahme im einzelnen Falle für unzumuthbar erachtet.

2. Die obere Kirchenbehörde kann den Organistendienst im Einverständnis mit dem Organisten oder bei Erledigung seines Dienstes von dem Lehrerdienst trennen.

## 5. Abschnitt.

**Von den Lehrerinnen an den Volksschulen.**

## § 76.

1. Den Unterricht in den Mädchenklassen und in den gemischten Klassen der vier jüngsten Jahrgänge können Lehrerinnen erteilen.

2. In den mittleren und höheren gemischten Klassen können die Lehrerinnen nur in einzelnen Fächern unterrichten.

3. Die Stelle eines Hauptlehrers kann einer Lehrerin nur an Mädchenschulen übertragen werden.

## § 77.

1. Die Lehrerinnen werden für die ersten fünf Dienstjahre von den Gemeinden vertragsweise angenommen (§§ 611 bis 630 B.G.B.).

2. Die Annahme und die Entlassung einer Lehrerin bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

## § 78.

Die Annahme einer Lehrerin hat zur Voraussetzung, daß sie unverheiratet ist und ein Prüfungszeugnis besitzt, das zur Anstellung befähigt.

## § 79.

1. Hat sich eine Lehrerin während der fünfjährigen Dienstzeit bewährt und stehen Bedenken nicht entgegen, so wird sie auf ihren Antrag vom Oberschulkollegium unwiderruflich angestellt.

2. Auf die fünfjährige Dienstzeit kann das Oberschulkollegium eine an anderen öffentlichen oder privaten Schulen verbrachte Lehrtätigkeit in Anrechnung bringen.

3. Die Ernennung zur Hauptlehrerin hat zur Voraussetzung, daß die Lehrerin die für Lehrer vorgeschriebene Hauptprüfung abgelegt hat.

## § 80.

Lehrerinnen, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

## § 81.

Verheiratet sich eine Lehrerin, so scheidet sie damit aus dem Schuldienste aus; ist sie bereits in den Ruhestand versetzt oder zur Disposition gestellt, so fällt der Bezug des Ruhegehalts oder des Wartegeldes weg.

## § 82.

In besonderen Ausnahmefällen können auch verheiratete Lehrerinnen angenommen und angestellt werden.

## § 83.

Im übrigen finden, soweit nicht in vorstehendem etwas anderes bestimmt ist, auf die angestellten Lehrerinnen die für Lehrer geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 84.

Auf Lehrerinnen für den Unterricht in Handarbeiten und im Turnen finden die vorstehenden Bestimmungen keine

Anwendung. Sie werden vom Schulvorstande auf Grund eines Dienstvertrages angenommen. Vollbeschäftigte geprüfte Handarbeitslehrerinnen und Turnlehrerinnen können unwiderruflich angestellt werden. Auf solche Lehrerinnen finden die §§ 79 bis 83 Anwendung.

## 6. Abschnitt.

### Von den Ausgaben für die Volksschulen und deren Aufbringung.

#### § 85.

Die Schulausgaben sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

#### § 86.

Die Aufbringung der nicht durch besondere Einnahmen gedeckten Schulausgaben erfolgt, soweit nicht in den §§ 87 und 88 etwas anderes bestimmt ist, nach den Einkommensteuersätzen.

#### § 87.

1. Die Schulbaulast wird nach den Sätzen der Gesamtsteuer aufgebracht.

2. Von der Gemeindevertretung kann eine andere Verteilung der Baulast beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen und des Ministeriums des Innern.

3. Die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von weniger als 600 *M* bleiben bei der Umlegung der Baulast außer Ansatz.

#### § 88.

Zur Baulast gehören:

1. die Kosten des Erwerbs von Schulgrundstücken, des

- Baues und der Unterhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör;
2. die auf den Schulgrundstücken nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Leistungen;
  3. die Entschädigung der Lehrer für fehlende Dienstwohnung nebst Garten;
  4. die Kosten für die Beschaffung der Wohnung eines Lehrers oder einer Lehrerin außerhalb des Schulhauses;
  5. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der unter Nr. 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind.

## § 89.

1. Befindet sich in einer Gemeinde ein Armenhaus, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Armenverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.

2. Die Höhe der Beiträge wird im Anfange jedes halben Jahres in der Weise festgestellt, daß die Summe der von der Gemeinde nach dem Voranschlage für das Jahr aufzubringenden Volksschullasten durch die Zahl der ihre Volksschulen besuchenden Kinder geteilt wird. Die Hälfte des sich ergebenden Teilbetrages bezeichnet den für jedes auswärtige Kind zu bezahlenden halbjährigen Beitrag.

3. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Armenverbande unterliegen der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte.

## § 90.

1. Wird eine Volksschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten (§§ 21, 33, 110), so wird ihr Voranschlag von der die Verwaltung führenden Gemeinde (§ 21) festgestellt. Die anderen beteiligten Gemeinden haben zu den Schullasten gemäß den Bestimmungen im § 89 Abs. 2 halbjährlich beizutragen.

2. In derselben Weise sind die Kosten im Falle des § 41 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden.

3. Der § 89 Absatz 3 findet Anwendung.

### § 91.

1. Gemeinden, die durch ihre Volksschullasten übermäßig beschwert werden, erhalten zu den Kosten der Schulhausbauten, der Lehrerbefoldungen und des Handarbeitsunterrichtes auf ihren Antrag Beihilfen aus der Staatskasse.

2. Zu den Kosten der Schulhausbauten werden Beihilfen innerhalb der im Voranschlage der Landeskasse hierfür bereit gestellten Mittel vom Staatsministerium nach den Umständen des einzelnen Falles bewilligt, soweit die Kosten nicht durch Errichtung von Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht vom Oberschulkollegium genehmigt oder nicht nachträglich als notwendig anerkannt sind.

3. Zu den Lehrerbefoldungen werden allen Gemeinden, in denen die für die Befoldungen aufzubringenden Umlagen den Betrag der achtmonatlichen Einkommensteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages Beihilfen gewährt, soweit die Kosten nicht durch Errichtung von Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht vom Oberschulkollegium genehmigt oder nicht nachträglich als notwendig anerkannt sind. Gehaltsbewilligungen einer Gemeinde kommen hierbei nur, soweit sie vom Staatsministerium genehmigt sind, in Betracht. Bei der Berechnung der Beihilfen werden Bruchteile einer Mark für voll gerechnet. Beträge, die eine halbmonatliche Einkommensteuer nicht erreichen, werden nicht berücksichtigt.

4. Zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts werden Beihilfen innerhalb der im Voranschlage der Landeskasse hierfür bereit gestellten Mittel vom Staatsministerium unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bewilligt.

#### IV. Von den höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen der Gemeinden und von den Erweiterungsklassen an Volksschulen.

##### § 92.

1. Neben den Volksschulen können die Gemeinden durch Gemeindestatut höhere Schulen, höhere Bürgerschulen und Mittelschulen errichten. Mittelschulen können auch in Verbindung mit Volksschulen errichtet werden.

2. Im Sinne dieser Bestimmung ist eine höhere Bürgerschule eine Schule, die mehr Lehrfächer als die Volksschule, insbesondere Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen hat, aber nicht militärberechtigt ist, und eine Mittelschule eine Schule, die neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat.

3. Durch Gemeindestatut können Volksschul-Erweiterungsklassen eingerichtet werden, deren Unterrichtsaufgabe sich an die der Volksschule anschließt.

##### § 93.

1. Die Anstellung und Entlassung der Lehrer an den im § 92 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums, die der Leiter der höheren Schulen (Direktoren) und der höheren Bürgerschulen (Rektoren) der Bestätigung des Großherzogs.

2. Mit der Wahrnehmung der Mittelschul- und Elementarlehrerstellen können auf Antrag der Gemeinde im Volksschuldienste stehende Lehrer vom Oberschulkollegium dauernd oder vorübergehend beauftragt werden.

##### § 94.

Das Dienst Einkommen der Lehrer an den höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen ist durch Gehaltsordnungen in barer Geldsumme festzusetzen. Die Gehaltsordnung bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.



## § 95.

1. Das Dienst Einkommen der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen darf nicht hinter dem Dienst Einkommen der gleichartigen Lehrerstellen an den staatlichen Gymnasien zurückbleiben.

2. Das Dienst Einkommen des Direktors ist so zu bemessen, daß es zu dem Gehalte der an der Schule angestellten Lehrer in angemessenem Verhältnisse steht.

3. Wenn eine Dienstwohnung gewährt wird, so kann ein angemessener Betrag des Bareinkommens der Stelle gekürzt werden.

## § 96.

1. An höheren Bürgerschulen und an Mittelschulen können die Stellen, deren Inhaber ausschließlich oder in erster Linie für den Unterricht der drei ersten Schuljahre bestimmt sind, mit Elementarlehrern besetzt werden; von den übrigen Stellen müssen mindestens zwei Drittel, bei zweiklassigen Schulen die Hälfte mit Lehrern besetzt werden, die wenigstens die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben.

2. Wer an höheren Bürger- oder an Mittelschulen fremdsprachlichen Unterricht erteilen will, muß seine Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

## § 97.

1. Das Dienst Einkommen der Leiter der höheren Bürgerschulen (Rektoren) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Klassenzahl festzusetzen. Bei einer Aufbesserung der Gehälter der an der Schule angestellten Elementar- und Mittelschullehrer ist die Festsetzung von neuem vorzunehmen.

2. Sind an einer höheren Schule oder Mittelschule vier oder mehr Elementarlehrerstellen, so kann mit einer derselben das Dienst Einkommen, das ein Lehrer an Volksschulen bezieht, verbunden werden. Im übrigen soll mit

allen Elementarlehrerstellen mindestens das Dienst Einkommen, das ein Hauptlehrer an Volksschulen bezieht, verbunden sein. Dabei darf die den Hauptlehrern zustehende Dienstwohnung mit Hausgarten nicht niedriger angerechnet werden, als die Wohnungsentschädigung der Volksschullehrer am gleichen Orte festgesetzt ist.

3. Das Dienst Einkommen der Mittelschullehrerstellen ist um mindestens 400 *M* höher zu bemessen als das der ersten Elementarlehrerstelle an derselben Schule.

4. Wenn eine Dienstwohnung gewährt ist, so kann ein angemessener Betrag des Bareinkommens der Stelle gekürzt werden.

#### § 98.

1. Inwieweit Mittelschullehrerstellen an höheren Schulen, höheren Bürger Schulen und Mittelschulen mit Lehrerinnen, welche die Prüfung für höhere Mädchenschulen abgelegt haben, und Elementarlehrerstellen an diesen Schulen sowie Lehrerstellen an Mittelschulen mit Lehrerinnen, die gemäß § 78 zur Anstellung befähigt sind, besetzt werden können, entscheidet im einzelnen Falle das Oberschulkollegium.

2. Die Lehrerinnen beziehen mindestens das Dienst Einkommen der Volksschullehrerinnen an demselben Orte; das Dienst Einkommen von Lehrerinnen, die Mittelschullehrerstellen innehaben und fremdsprachlichen Unterricht erteilen, ist um mindestens 300 *M* höher zu bemessen.

#### § 99.

Hinsichtlich der Disziplinargewalt über die Lehrer und hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Lehrer finden bei den wissenschaftlichen Lehrern die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes, bei den übrigen Lehrern die für die Volksschullehrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### § 100.

Für den Schulbesuch muß in der Regel ein angemessenes Schulgeld erhoben werden, das nach dem Ein-

kommen der Eltern der Schüler abgestuft werden kann. Die Festsetzung des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

## V. Von den Privatlehranstalten und den Privaterziehungsanstalten und den Privatlehrern.

### § 101.

1. Wer Privatlehranstalten oder Privaterziehungsanstalten, in die schulpflichtige Kinder aufgenommen werden sollen, oder die ein höheres Lehrziel als das der Volksschule zu erreichen und für Personen unter 20 Jahren bestimmt sind, errichten oder fortführen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

2. Dem Gesuch um Erteilung der Erlaubnis sind die Nachweise über die Unterrichtsbefähigung und sittliche Führung des Vorstehers und der Lehrer, sowie ein Einrichtungsplan der Anstalt beizufügen, aus dem auch der Name ersichtlich ist, den sie führen soll. Wird die Anstalt von einem Verein oder einer Gesellschaft errichtet oder übernommen, so ist anzugeben, welche Personen dem Schulvorstand angehören. Die Bildung eines Schulvorstandes darf nicht unterbleiben.

3. Die Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Die Bedürfnisfrage darf dabei nicht geprüft werden.

4. Jeder spätere Wechsel in den Personen der Vorsteher und Lehrer, wesentliche Änderungen im Lehrplan oder eine Veränderung der Schulräume sind dem Oberschulkollegium (§ 103) anzuzeigen.

### § 102.

1. Wer an Privatlehranstalten oder Privaterziehungsanstalten unterrichten oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsam Schulunterricht erteilen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums der Kirchen und Schulen. Dem

Gesuche um Erteilung der Erlaubnis sind die Nachweise über die Unterrichtsbefähigung und die sittliche Führung beizufügen.

2. Die Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

#### § 103.

1. Die Privatlehranstalten und Privaterziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats. Die regelmäßige Ausübung der Aufsicht wird vom Ministerium der Kirchen und Schulen dem Oberschulkollegium der Konfession übertragen, der die einzelne Anstalt ihrem vorwiegenden Charakter nach angehört.

2. Die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

#### § 104.

1. Wer eine Privatlehranstalt oder eine Privaterziehungsanstalt ohne die erforderliche Erlaubnis eröffnet oder fortführt oder wer ohne die nach § 102 erforderliche Erlaubnis unterrichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M* bestraft.

2. Die Schließung einer solchen Anstalt kann vom Ministerium der Kirchen und Schulen verfügt werden.

#### § 105.

Eine Verfügung, durch welche die in den §§ 101 und 102 bezeichnete Erlaubnis versagt oder widerrufen oder die Schließung einer Anstalt verfügt wird, kann durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

### VI. Übergangs- und Schluß-Bestimmungen.

#### § 106.

1. Die Schulachten werden aufgehoben. Das Vermögen jeder einzelnen Schulacht geht als ganzes auf die bürgerliche Gemeinde, zu der sie gehört, über.



2. Hat sich der Bezirk einer Schulacht über den Bereich mehrerer bürgerlichen Gemeinden erstreckt, so treten diese als Rechtsnachfolger ein. Können sie sich über die Auseinandersetzung nicht einigen, so steht ihnen die Klage bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 17 Ziffer 3 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu.

## § 107.

1. Zum Nachweise der Rechtsnachfolge genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung des Oberschulkollegiums; auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen.

2. Ist für die Schulacht das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann das Oberschulkollegium das Grundbuchamt ersuchen, die bürgerliche Gemeinde als Eigentümerin oder Berechtigte einzutragen.

## § 108.

Das Vermögen der aufgehobenen Schulachten bleibt den allgemeinen Volksschulzwecken erhalten oder etwaigen stiftungsmäßig getroffenen besonderen Zwecken derjenigen Volksschule, für die es bestimmt war.

## § 109.

Die bisherigen Bezirke der einzelnen Schulen bleiben bestehen, solange nicht auf Grund dieses Gesetzes Änderungen getroffen werden.

## § 110.

Erstreckt sich der Bezirk einer bestehenden Schule über den Bereich mehrerer bürgerlichen Gemeinden, so wird die Schule zu einer gemeinsamen Schule der beteiligten Gemeinden (§§ 21, 33, 90), es sei denn, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Oberschulkollegiums etwas anderes vereinbaren.

## § 111.

Die Vorschrift im § 37 wird nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkräfte und der zur Verfügung stehenden Staatsmittel durchgeführt. Indessen darf keine Klasse dauernd mehr als 80 Schüler haben.

## § 112.

1. Wird ein Lehrer, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Organisten- und Küsterstelle bekleidet, demnächst zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt, so wird ihm, falls er dann noch dieselbe Organisten- und Küsterstelle inne hat, sein kirchliches Einkommen bei der Berechnung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts insoweit angerechnet, als es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrerstelle hinaus angerechnet worden wäre; falls er dagegen die Küsterstelle nicht mehr inne hat, sondern nur noch den Organistendienst wahrnimmt, so wird dafür die Hälfte jenes Betrages angerechnet.

2. Hat ein Lehrer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Küsterstelle inne, so darf er diesen Dienst, falls nicht kirchlicherseits eine Kündigung auf einen früheren Zeitpunkt erfolgt oder zugestanden wird, nur mit einjähriger Frist kündigen.

## § 113.

Sollte sich im ersten Gemeinderrechnungsjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeben, daß die nach § 91 Nr. 3 den Gemeinden zu gewährenden Beihilfen nicht denselben Gesamtbetrag erreichen, wie die im vorhergegangenen Schuljahre den Schulachten gewährten, so soll der fehlende Betrag im Voranschlag der Landeskasse bereit gestellt werden zur weiteren Entlastung der Gemeinden nach den dabei festzustellenden Grundsätzen.

## § 114.

Die Bestimmungen in den §§ 96 und 97 finden auf die bestehenden höheren Schulen und höheren Bürgerschulen

mit der Maßgabe Anwendung, daß ihr Lehrerbstand, soweit er den Anforderungen dieser Vorschriften nicht entspricht, erst bei der Erledigung von Stellen dem Gesetze gemäß ergänzt zu werden braucht.

## § 115.

1. Die Bestimmungen in den §§ 101—105 finden auf die bestehenden Privatschulen und Privaterziehungsanstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Inhaber derselben eine besondere Erlaubnis zu ihrer Fortführung nicht einzuholen brauchen; dieselbe gilt als erteilt.

2. Dasselbe gilt hinsichtlich der an den Anstalten unterrichtenden Lehrpersonen.

3. Die Inhaber der Anstalten haben indessen dem Oberschulkollegium ihrer Konfession innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Einrichtungsplan gemäß § 101 einzureichen.

## § 116.

Die einzelnen Personen, Korporationen oder Gemeinden hinsichtlich des Schulwesens zustehenden Sonderrechte werden aufgehoben.

## § 117.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird dahin geändert:

1. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

2. Der § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Klage bei dem Obergericht findet außer in den im Schulgesetze für das Herzogtum bezeichneten Fällen statt gegen Anordnungen der Oberschulkollegien über den Bau oder die Vergrößerung der Schulhäuser. Dabei sind die von den oberen Schulbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser maßgebend.

Der Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Der § 26 erhält folgende Fassung:

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht findet statt gegen Anordnungen, die von den Oberschulkollegien oder dem Ministerium der Kirchen und Schulen auf Grund des Art. 94 der Gemeindeordnung für das Herzogtum erlassen sind, sowie gegen Anordnungen der Regierungen in den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Fällen. Dabei kann die Rechtmäßigkeit aber nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnungen der oberen Schulbehörden, um deren Ausführung es sich handelt, nachgeprüft werden.

§ 118.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 119.

Das Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogtum Oldenburg, und das Gesetz vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, sowie alle späteren diese Gesetze abändernden und ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 120.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 4. Februar 1910.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Lohse.



## Inhalt.

I.	Von den oberen Schulbehörden . . . . .	§§	1— 7
II.	Von der Schulpflicht . . . . .	§§	8— 12
III.	Von den Volksschulen:		
	1. Abschnitt.		
	Von der örtlichen Schulverwaltung . . . . .	§§	13— 26
	2. Abschnitt.		
	Von der Kreisschulaufsicht . . . . .	§	27
	3. Abschnitt.		
	Von der Einrichtung der Volksschulen.		
	1. Die Errichtung der Gemeindeschulen . . . . .	§§	28— 34
	2. Die Einteilung der Schulen in Klassen . . . . .	§§	35— 38
	3. Vom Schulbesuche . . . . .	§§	39— 45
	4. Die Sommerschule . . . . .	§§	46 u. 47
	4. Abschnitt.		
	Von den Lehrern an den Volksschulen.		
	1. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	§§	48— 64
	2. Von der Disziplinargewalt . . . . .	§§	65— 67
	3. Von der Stellung zur Disposition und der Versetzung in den Ruhestand . . . . .	§§	68— 71
	4. Von den Ansprüchen der Hinterbliebenen eines Lehrers . . . . .	§§	72 u. 73
	5. Von den Nebengeschäften der Lehrer . . . . .	§§	74 u. 75
	5. Abschnitt.		
	Von den Lehrerinnen an den Volksschulen . . . . .	§§	76— 84
	6. Abschnitt.		
	Von den Ausgaben für die Volksschulen und deren Ausbringung . . . . .	§§	85— 91
IV.	Von den höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen der Gemeinden und von den Erweiterungsklassen an Volksschulen . . . . .	§§	92—100
V.	Von den Privatlehranstalten und den Privater- ziehungsanstalten und den Privatlehrern . . . . .	§§	101—105
VI.	Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . .	§§	106—120